



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

An alle Halter von Vögeln im genannten Beobach-
tungsgebiet,
Halter von Hunden und Katzen mit potentielle Be-
obachtungsgebietskontakt
sowie an alle Jagdausübungsberechtigte im Be-
obachtungsgebiet

Datum: 31.03.2017
Amt/Bereich: Amt für Verbraucherschutz,
Ref. Veterinärdienst
Ansprechpartner/in: Herr Lützner
Besucheranschrift: Schloßhof 2/4, 01796 Pirna
Gebäude/Zimmer: EF 0.18
Telefon: 03501 515-2401
Telefax: 03501 515-2409
Aktenzeichen: 24-508.620-2017DD
E-Mail: lueva@landratsamt-pirna.de

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest Widerruf der Allgemeinverfügung vom 08.03.2017 und vom 22.03.2017 (Aktenzeichen: 508.620-2017DD)

**Hier: Aufhebung des Beobachtungsgebiets um Dresden, den Landkreis Sächsische
Schweiz-Osterzgebirge betreffend**

Das Amt für Verbraucherschutz (AVS) des Landratsamtes Sächsische Schweiz- Osterzgebirge
erlässt an Halter von Vögeln im genannten Beobachtungsgebiet, Halter von Hunden und Katzen
mit potentiell Beobachtungsgebietskontakt sowie an im Beobachtungsgebiet Jagdausübungs-
berechtigte folgende

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung

1. Die Beobachtungsgebiete aus der Allgemeinverfügungen „Tierseuchenrechtliche Allge-
meinverfügung zur Bekämpfung der Geflügelpest im Beobachtungsgebiet“ vom
08.03.2017 und vom 22.03.2017 mit dem AZ: 508.620-2017DD werden mit Wirkung zum
01.April 2017 aufgehoben.
2. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.
3. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Begründung

I. Sachverhalt

Am 01.03.2017 ist der letzte amtliche Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest H5N8 bei ei-
nem Wildvogel im Sperrbezirk in Dresden amtlich festgestellt worden.

II. Rechtliche Würdigung

Das Amt für Verbraucherschutz des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist auf
Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst im Freistaat Sachsen § 8 Abs.

Hinweis: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hauptsitz: Schloßhof 2/4 01796 Pirna	Allgemeine Öffnungszeiten:		Öffnungszeiten Bürgerbüro (PIR, FTL,DW)	
	Montag	08:00 - 12:00 Uhr	Montag	08:00 - 16:00 Uhr
	Dienstag/Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr	Dienstag/Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhr
Telefon: +493501 515-0 (Vermittlung)	Mittwoch	Schließtag	Mittwoch	08:00 - 13:00 Uhr
Telefax: +493501 515-1199	Freitag	08:00 - 12:00 Uhr	Freitag	08:00 - 13:00 Uhr
Internet: www.landratsamt-pirna.de	Schließtage: Tag nach Himmelfahrt, 02. und 30.10.2017, 24. und 31. Dezember des Jahres			
Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden - BIC: OSDDDE81XXX IBAN: DE12 8505 0300 3000 001920				



2 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Sächsisches Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) vom 09.07.2014 (SächsGVBl. Nr. 10 S. 386) die sachlich zuständige Behörde.

Die örtliche Zuständigkeit geht aus § 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit dem Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen vom 19.05.2010 hervor.

Die amtliche Anordnung in Form der Allgemeinverfügung richtet sich im Beobachtungsgebiet gemäß der Allgemeinverfügungen vom 08.03.2017 und vom 22.03.2017 an Halter und damit verantwortliche Personen von Vögeln, von Hunden und Katzen im Beobachtungsgebiet und mit potenziellen Beobachtungsgebietskontakt sowie an Jagdausübungsberechtigte im Beobachtungsgebiet.

Gemäß § 55 Abs. 1 Geflügelpestverordnung ist jeder Erregernachweis des hochpathogenen Influenzavirus bei einem Wildvogel als einzelner Ausbruch zu werten. Dementsprechend sind die Fristen zur Wiederaufhebung der besonderen Schutzmaßnahmen nach jedem amtlichen Ausbruch neu zu berechnen.

Gemäß § 56 Abs. 2 Nummer 2 Geflügelpestverordnung wird der Beobachtungsgebiet für 30 Tage angeordnet. Seit dem 01.03.2017 ist kein weiterer amtlicher Ausbruch der Geflügelpest im Sperrbezirk und im Beobachtungsgebiet festgestellt worden, somit wird das Beobachtungsgebiet hiermit widerrufen.

Die Nichterhebung von Kosten beruht auf § 3 Abs. 1 Pkt.3 SächsVwKG. Diese Amtshandlung wird im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung nach Ziffer 3 erfolgt auf der Grundlage des § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens, des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) i. V. m. § 41 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) und § 7 der Bekanntmachungssatzung des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge. Danach gilt eine Allgemeinverfügung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In der Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden, § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG. Von dieser Ermächtigung wurde unter Ziffer 6 der Allgemeinverfügung Gebrauch gemacht, da die angeordneten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen keinen Aufschub dulden. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt nach § 41 Abs. 4 S. 1 und 2 VwVfG durch die ortsübliche Bekanntmachung des verfügenden Teils.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, - Landratsamt -, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Hinweis:

Die tierseuchenrechtlichen Reglementierungen um Bad Schandau (Sperrbezirk und Beobachtungsgebiet) sind von dieser Verfügung nicht betroffen!

Benita Plischke
Amtstierärztin